

Schulordnung der Städtischen Musikschule Mistelbach (Stand April 2013)

1. Die Städtische Musikschule Mistelbach hat ihren Sitz in: Mistelbach, Bahnzeile 1 – Schulerhalter ist die Stadtgemeinde Mistelbach.
2. Die Musikschule bietet mit dem Eintritt/der Anmeldung die Gewähr für die Erteilung eines zeitnahen, erfolgversprechenden Musikunterrichts. Voraussetzung ist, dass die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung entsprechend den Übungsanweisungen der Lehrkräfte sorgen.
3. Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr sind nur bis spätestens 30.6. d. lfd. Jahres möglich. Eine Aufnahme bzw. spätere Aufnahme ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze möglich, oder wenn im laufenden Schuljahr ein Unterrichtsplatz frei wird.
4. Der Schüler erhält wöchentlich eine Lektion (Dauer 25/40/50 min.) im Hauptfach und ist zum unentgeltlichen Besuch der Ergänzungsfächer berechtigt. Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. abgeholt werden.
5. Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr. Hinsichtlich der schulfreien Tage – Ferien und Feiertage - sind die Bestimmungen der öffentlichen Schulen maßgeblich. Schulautonome freie Tage der Pflichtschulen haben für die Musikschule keine Bedeutung.
6. Der Austritt ist abgesehen von begründeten Fällen (Krankheit, Übersiedlung etc.) nur am Ende des Schuljahres möglich. Die Abmeldung eines Schülers erhält ihre tatsächliche Gültigkeit erst dann, wenn alle vorgeschriebenen Schulgeldgebühren bezahlt worden sind. Unentschuldigtes Fernbleiben wird einem Austritt nicht gleichgehalten, die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.
7. Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten. Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Bei längerem Ausfall der Unterrichtseinheiten durch die Lehrkraft wird entweder ein adäquater Ersatz beigestellt oder der Unterrichtsbeitrag rückerstattet.
8. Der Besuch der Theoriekurse, sowie die Ablegung einer Übertrittsprüfung (Elementar- Unter- Mittel- Oberstufenprüfung) nach 3 – 5 jährigem Besuch der Musikschule ist verpflichtend. Es gilt die Prüfungsordnung des NÖ Musikschulmanagements.



9. Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten (siehe Musikschulgesetz 2000). Sollte dies seitens der Musikschule nicht möglich sein, wird eine Rückvergütung des Schulgeldtarifes vorgenommen.
10. Das vorgeschriebene Schulgeld wird mit Beginn des neuen Schuljahres fällig, und wird auf Wunsch entweder auf einmal (für alle Hauptfächer möglich) oder in zwei (MFE, MAG, Ballett) bzw. zehn (bei Einzelunterricht oder 2er Gruppe) Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Die Schulgeldtarife sind in der jeweils gültigen Fassung im Anhang der Schulordnung festgelegt. Bei einem Schulgeldrückstand von mehr als drei Monaten, kann ein Schüler ausgeschlossen werden. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Schulgeldes können Verzugszinsen sowie Mahngebühren in Rechnung gestellt werden. Die Musikschulbeiträge werden jährlich valorisiert.
11. Am Ende des zweiten Semesters wird eine Schulnachricht ausgestellt.
12. Ansuchen und Beschwerden hinsichtlich des Unterrichtes bzw. sonstiger Vorfälle sind ausnahmslos der Schulleitung vorzubringen. In Disziplinarfällen oder bei völliger Nichteignung eines Schülers kann dieses Übereinkommen vorzeitig aufgehoben werden.
13. Die Räume der Musikschulen in denen der Musikunterricht stattfindet, dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.
14. Diese Unterrichtsbestimmung gilt für die Dauer eines Schuljahres und wird jährlich erneuert.

Folgende Hauptfächer werden angeboten:

Musikalische Früherziehung

Saiteninstrumente:

Violine / Viola (Bratsche)/ Violoncello / Kontrabass / Gitarre / E-Gitarre / E-Bass

Blasinstrumente:

Blockflöte / Querflöte / Klarinette / Saxofon /
Trompete / Flügelhorn / Horn / Tenorhorn / Posaune / Tuba

Tasteninstrumente:

Klavier / Kirchenorgel / Elektronische Tasteninstrumente

Schlaginstrumente:

Drum-Set / Klassisches Schlagzeug / Percussion

Gesang

Ballett, Tanz

Orchester & Ensemble:

Jugendblasorchester / Blockflöten-Ensemble / Querflöten-Ensemble / Klarinetten-
Ensemble / Saxofon-Ensemble / Blechbläser-Ensemble / Gitarren-Ensemble /
Gesangs-Ensemble / Jazz-Ensemble / Schulband / Rock-Band/Volksmusik-Ensemble/
Percussion-Ensemble / Streicher-Ensemble / Streichorchester / Camerata Mistelbach

Sonstige Fächer & Kurse:

Musiktheorie / Korrepetition / Dirigieren und Ensembleleitung / Arrangement /

Unterrichtsformen:

Einzelunterricht zu 50/40/25 Minuten,
Gruppenunterricht zu 50 Minuten (ab 2 Schülern)

Die Musikschule stellt nach Möglichkeit Leihinstrumente für Anfänger zur Verfügung.

Kosten für Unterricht und Leihinstrumente laut Tarifbestimmungen.